

Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung

vom 2018.

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 9 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind die in der Anlage 2 angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden **ohne** Umsatzsteuer errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach Anlage 5.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für andere Anlagen berechnen sich die anrechenbaren Bauwerte aus den Kosten nach § 50 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2276) in der jeweils gültigen Fassung.“

b) Satz 4 wird gestrichen

3. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bauaufsichtliche Prüfaufgaben, die vor dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung beauftragt wurden, werden nach der bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung geltenden Fassung der Baugebührenverordnung abgerechnet.“

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

Anrechenbare Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr. (1)	Gebäudeart (2)	Werte in Euro/m ³ (3)
1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	107
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	164
4.	Schulen	157
5.	Kindertagesstätten	139
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	139
7.	Hotels, Pensionen und Heime mit mehr als 60 Betten	163
8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten	139
10.	Kirchen	157
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	130
12.	Turn- und Sporthallen (soweit nicht in Nummer 18)	94
13.	Hallenbäder	150
14.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	101
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	120
16.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	145
17.	Tiefgaragen	167
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, hallenmäßige Verkaufsstätten, einfache Tennis- und Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
18.1	mit nicht geringen Einbauten	82
18.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
18.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	a) Bauart schwer *	59
	b) sonstige Bauart	50
18.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	a) Bauart schwer *	51
	b) sonstige Bauart	41
18.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	a) Bauart schwer *	41
	b) sonstige Bauart	32
19.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind,	
	a) ohne oder mit geringen Einbauten	120
	b) mit nicht geringen Einbauten	135
20.	Verkaufsstätten, mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
20.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	94
20.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	167
21.	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht in Nummer 18)	102
22.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nr. 18
23.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	98
24.	Schuppen, offene Kleingaragen, Feldscheunen und ähnliche Gebäude	39
25.	Gewächshäuser	
	a) bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	28
	b) über 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	17

* Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

1. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 v. H., bei Hochhäusern um 10 v. H. und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 v. H. zu erhöhen.
2. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.
3. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Werte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht Nebenzwecken dienen."

5. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4

(zu § 4 Abs. 1)

Gebührentafel in €¹⁾

Anrechenbare Bauwerte (aB)	Grundgebühr und Grundhonorar					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brand- schutznachweis
	Bauwerksklasse					
€	1	2	3	4	5	6
10.000	93	141	187	234	292	500
15.000	129	194	259	323	405	500
20.000	163	244	325	406	509	500
25.000	195	291	389	485	609	500
30.000	225	338	450	562	705	500
35.000	254	382	509	636	797	500
40.000	283	425	566	708	887	500
45.000	311	467	622	778	975	500
50.000	339	508	677	846	1.061	500
75.000	468	703	937	1.171	1.467	500
100.000	589	884	1.179	1.473	1.847	500
150.000	816	1.223	1.630	2.037	2.553	500
200.000	1.026	1.539	2.052	2.565	3.215	624
250.000	1.226	1.839	2.453	3.066	3.843	746
300.000	1.419	2.129	2.839	3.547	4.446	863
350.000	1.605	2.408	3.211	4.013	5.030	976
400.000	1.786	2.680	3.572	4.466	5.597	1.086
450.000	1.962	2.944	3.926	4.908	6.150	1.193
500.000	2.135	3.203	4.271	5.339	6.692	1.298
1.000.000	3.718	5.577	7.435	9.295	11.650	2.261
1.500.000	5.143	7.714	10.285	12.856	16.112	3.127
2.000.000	6.473	9.711	12.946	16.184	20.283	3.936
3.500.000	10.129	15.195	20.258	25.324	31.737	6.159
5.000.000	13.475	20.209	26.949	33.684	42.219	8.193
7.500.000	18.635	27.952	37.270	46.586	58.390	11.332
10.000.000	23.461	35.187	46.913	58.649	73.503	14.264
15.000.000	32.453	48.672	64.891	81.125	101.668	19.729
20.000.000	40.850	61.264	81.679	102.114	127.987	24.835
25.000.000	48.831	73.247	97.662	122.078	152.982	29.689
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25.000.000 € errechnen sich die Gebühr und das Honorar:						
– bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend in Spalte 1 – 5 aufgeführten Faktoren						
– bei der Prüfung von Brandschutznachweisen nach der nachstehend in Spalte 6 aufgeführten Formel						
	1,953	2,930	3,906	4,883	6,119	$9 \cdot (aB/1000)^{0,8}$

Fußnote:

1) In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

Magdeburg, den 2018.

**Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt**